



## GEMEINDE ERESING

### Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung):

#### § 1 Änderung

(1) § 1 Abs. 3 a erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind

- a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab **12** Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),“

(2) § 8 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens **5** Tagen pro Woche anwesend sein.“

(3) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 11. Oktober 2012

G e m e i n d e

Loy   
1. Bürgermeister